OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050450/2/BL**

Datum: **Linz, 23. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, Oö. Landestierschutzverein, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 24.04.2026, GZ: 0042775/2024, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.04.2026, GZ: 0042775/2024, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Jack-Russel-Mix, Geschlecht: männlich, Farbe: schwarz-weiß, Chip-Nr.: aaa) festgestellt und es erging der Hinweis auf § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 (Vorlage des Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung) und § 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 (Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten). Adressiert und zugestellt wurde dieser Bescheid an A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf). Diese wird in der Begründung des Bescheides als Hundehalterin bezeichnet und ist Präsidentin des Oö. Landestierschutzvereins.

I.2. Die Bf hat gegen den Feststellungsbescheid mit Schreiben vom 18.05.2026 eine Beschwerde erhoben.

I.3. Die belangte Behörde hat den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15.06.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da sich der Sachverhalt hinreichend aus dem Verwaltungsakt ergibt und in erster Linie eine Rechtsfrage zu beurteilen ist.

II.2. **Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**:

Die Bf ist Präsidentin des Vereins „Oö. Landestierschutzverein" mit Sitz in C-Straße. Entsprechend den Statuten leitet die Präsidentin den Verein und vertritt ihn nach außen. Der Oö. Landestierschutzverein betreibt an der oben genannten Adresse ein Tierheim.

Der Hund „B__" (Rasse: Jack-Russel-Mix, Geschlecht: männlich, Farbe: schwarz-weiß, Chip-Nr.: aaa) steht im Eigentum des Oö. Landestierschutzvereins und wird von einer Mitarbeiterin des Tierheims, D__, betreut. Diese fungiert als Pflegestelle. D__ muss dabei die Vorgaben des Oö. Tierschutzvereins einhalten, was etwa das Futter betrifft (zB Allergiefutter) und die tierärztliche Versorgung. Die alltägliche Versorgung und Betreuung des Hundes obliegt D__ als Pflegestelle.

Am 31.05.2024 war D__ mit dem Hund „B__" am Abend bei der Bushaltestelle „E-Straße", in der F-Straße in G__. Dabei ereignete sich ein Bissvorfall mit einem vorbeigehenden Passanten.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde. Insbesondere ergibt sich aus dem Akt, dass der Hund im Eigentum des Vereins steht und bei einer Pflegestelle (D__) bereits seit längerer Zeit betreut wird.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtliche Grundlagen**:

§ 1 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lautet:
„(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Hundehalterin oder Hundehalter: eine natürliche Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist; (…)"

§ 7 Oö. HHG 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lautet:
„(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.
(3) Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist.
(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.
(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. (Anm: LGBl.Nr. 34/2025)
(8) Bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 3 kann frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden. Die Gemeinde hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. Handelt es sich bei der die Auffälligkeit auslösenden Verletzung gemäß Abs. 1 Z 3 um eine schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen, kann die Auffälligkeit nicht aufgehoben werden. (Anm: LGBl.Nr. 34/2025)
(9) Der Halterin oder dem Halter eines auffälligen Hundes ist es untersagt, den Hund an eine neue Halterin oder einen neuen Halter bzw. an eine behördlich bewilligte oder gemeldete Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abzugeben, bevor die Halterin oder der Halter der Gemeinde den Namen und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters bzw. der behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, schriftlich bekannt gegeben hat. Hat die neue Halterin oder der neue Halter ihren oder seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als die bisherige Halterin oder der bisherige Halter, hat die Gemeinde der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters umgehend darüber zu informieren.
(10) Für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz halten, gilt Abs. 6 nicht."

§ 30 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 61/2017, lautet:
„Die Behörde hat - soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt - Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters."

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Wird bei einem Hund die Auffälligkeit festgestellt, dann sind damit auch verschiedene Verpflichtungen verbunden, die sich an den Hundehalter bzw. die Hundehalterin richten (siehe dazu § 7 Abs. 5, 6 und 9 Oö. HHG 2024). Aus diesem Grund ist es notwendig zu eruieren, wer Halter oder Halterin eines (auffälligen) Hundes ist und an wen der Feststellungsbescheid zu adressieren ist.

Grundsätzlich kann auch bei einem Hund, der im Eigentum eines Tierheimes steht, die Auffälligkeit nach § 7 Abs. 1 Oö. HHG 2024 festgestellt werden. Für eine andere Betrachtungsweise fehlen konkrete Anhaltspunkte im Oö. HHG 2024. Für die Möglichkeit der Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes im Tierheim spricht auch die Bestimmung des § 7 Abs. 10 Oö. HHG 2024, wonach bei einem Hund in einer „behördlich bewilligten Einrichtung" (wozu nach den Materialien neben Tierheimen auch Pflegestellen gehören) § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 **nicht** gilt, sodass bei einer Auffälligkeit keine Zusatzausbildung erforderlich ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 (verhaltensmedizinische Evaluierung) sehr wohl zur Anwendung kommt.
Im § 7 Abs. 10 Oö. HHG 2024 heißt es ausdrücklich: „Für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen (…)".
In den Gesetzesmaterialien (Beilage 917/2024, XXIX. Gesetzgebungsperiode) ist dargelegt: „Abs. 10 sieht vor, dass für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, wie zB Tierheime, Gnadenhöfe, Tierasyle oder Pflegestellen, Abs. 6 nicht gilt. Dies kann erneut durch das Vorhandensein von gut ausgebildetem Personal in diesen Einrichtungen begründet werden. Die Durchführung der verhaltensmedizinischen Evaluierung gemäß Abs. 5 erscheint jedoch sinnvoll, um die Gefahren, die von einem in diesen Einrichtungen befindlichen auffälligen Hund ausgehen, abschätzen zu können."

Hundehalter kann nur eine natürliche Person sein. Das ergibt sich bereits klar aus der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG 2024, aber auch der Verwaltungsgerichtshof hat dies bereits ausgesprochen (vgl. zuletzt zum Oö. HHG 2002 und der Nachfolgebestimmung im Oö. HHG 2024, wonach nur eine natürliche Person Halter/in eines Hundes sein kann: VwGH 30.09.2025, Ra 2025/13/0051).

Die Eigentümerschaft ist nicht Voraussetzung für die Haltereigenschaft des Hundes. Dies kommt unter anderem durch § 14 Abs. 3 Oö HHG 2024 zum Entzug des Eigentums an einem Hund zum Ausdruck [„Nach Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde der Hundehalterin oder dem Hundehalter (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1) oder, falls diese oder dieser nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes ist, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen." AB 917/2024 BlgLT 29 GP 30].

Allfällige Eigentumsverhältnisse oder die Kostentragung bzw. auch Fragen betreffend die Hundeabgabe sind bei Beurteilung der Haltereigenschaft somit

grundsätzlich unbeachtlich. Maßgeblich ist der tatsächliche Umgang mit dem jeweiligen Hund. Sinn und Zweck der Bestimmungen des Oö. HHG 2024 generell und iZm der Auffälligkeit eines Hundes, ist, dass Gefährdungen durch den Hund hintangehalten werden. Darauf Einfluss hat in erster Linie jene Person, die tatsächlich einen Umgang mit dem Hund hat und diesen betreut, pflegt und erzieht.
In diesem konkreten Einzelfall ist der Hund „B__" zwar einem Tierheim zuzuordnen, wird aber von einer Pflegestelle tatsächlich betreut und gepflegt. Auch wenn D__ nicht die Eigentümerin des Hundes „B__" ist und auch nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis über den gegenständlichen Hund hat, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe, gesundheitliche Belange usw, so handhabt sie ungeachtet dessen eigenständig die tägliche Verwahrung und Beaufsichtigung. Maßgeblich für die Haltereigenschaft im Oö. HHG 2024 ist iSd § 1 Abs. 2 Z 1 die **Verwahrung** und **Beaufsichtigung** des Hundes. In Zusammenschau mit den Gesetzesmaterialien (Beilage 917/2024, XXIX. Gesetzgebungsperiode) und entsprechend dem Sinn und Zweck der Bestimmungen des Oö. HHG 2024 im Zusammenhang mit der Auffälligkeit ergibt sich, dass die **Gewahrsame** und **Kontrolle** über das Tier und die Entscheidung über die tatsächliche Verwahrung und Beaufsichtigung maßgeblich sind, sofern dies nicht nur ganz vorübergehend ist. In den Materialien heißt es dazu ausdrücklich: „(…) als Halterin oder Halter" wird „diejenige Person angesehen (…), die das Tier in Gewahrsam hat und die Kontrolle über das Tier ausübt, somit diejenige Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass diejenige Person Hundehalterin oder Hundehalter ist, welche die letzte eruierbare Eigentümerin oder der letzte eruierbare Eigentümer des Hundes ist bzw. war. Eine nur vorübergehende Aufsicht durch eine andere Person bei Abwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters, zB während eines Urlaubs oder kürzerer Krankenhausaufenthalte der Halterin oder des Halters, begründet (noch) keine Haltereigenschaft."

Letztendlich entscheidet im konkreten Fall D__, zB bei einem Spaziergang mit dem Hund (so wie auch am 31.05.2024), ob dieser eine Leine und/oder einen Maulkorb trägt und wie der Hund in Alltagssituationen verwahrt und beaufsichtigt wird, welche Orte sie mit dem Hund aufsucht und welche sie eventuell meidet, damit es zu keinen Gefährdungen oder Belästigungen durch den Hund kommen kann.
Die Bf ist demgegenüber, als Präsidentin des Tierschutzvereins, bei solchen Alltagssituationen gar nicht anwesend, wenn insbesondere Berührungspunkte im öffentlichen Raum und mit anderen Personen oder Tieren entstehen (können).

Die Bf (persönlich) ist als Präsidentin des Tierschutzvereins somit jedenfalls nicht als Halterin der diesem Verein zugeordneten Hunde anzusehen. Aus diesem Grund war der gegenständliche Bescheid aufzuheben, da es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt ist, den Bescheidadressaten auszutauschen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war, die über den konkreten Einzelfall hinausgehend ist. Die Rechtslage ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eindeutig, auch wenn noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur konkreten Fragestellung ergangen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang